

RS Vwgh 2007/2/28 2004/03/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2007

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 2003 §34 Abs1;

TKG 2003 §37 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde, wenn sie feststellt, dass ein Unternehmen auf dem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt und somit kein effektiver Wettbewerb besteht, zwingend geeignete spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen und damit eine Auswahl unter den gesetzlich vorgesehenen Regulierungsinstrumenten vorzunehmen. Gemäß § 34 Abs 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde dabei insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zu prüfen ist dabei, welche der nach dem Gesetz grundsätzlich in Betracht kommenden Verpflichtungen zur Behebung des Wettbewerbsproblems geeignet und erforderlich sind; stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist die am wenigsten belastende zu wählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004030210.X12

Im RIS seit

19.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at